

	Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen
<p style="text-align: center;"><b>Kirchgemeindeordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Änderungen durch Gesetzentwurf rot markiert</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchgemeindeordnung</b></p> <p style="text-align: center;">§ 10a Regionale Zusammenarbeit</p> <p>(1) Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele und Schwesterkirchverhältnisse gehören einer vom Kirchenbezirk gebildeten Region an. Bei der Bildung von Regionen sollen geschichtliche, landschaftlich-sozialräumliche und kirchgemeindliche Zusammengehörigkeit sowie die Perspektiven der Struktur- und Stellenplanung berücksichtigt werden. Regionen sind rechtlich unselbständige Planungs- und Gestaltungsräume, in denen sich die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen über Kirchgemeinde-, Kirchspiel-, Orts- und Stadtteilgrenzen hinweg vollziehen soll. Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse können durch eine Region nicht begründet oder übernommen werden.</p> <p>(2) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchenbezirke sollen bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen. In einer Region sollen in Übereinstimmung mit den von der Kirchenleitung vorgegebenen Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung und der Regionalplanung des Kirchenbezirks nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können. Eine Kirchgemeinde, ein Kirchgemeindebund, ein Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden und den vorstehenden Kriterien entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(2) Ausschüsse nach Maßgabe von Absatz 1 können auch für einzelne Ortsteile der Kirchgemeinde gebildet werden (Ortsausschüsse). Jedem Ortsausschuss muss mindestens ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Kirchenvorsteher angehören. Aufgabe der Ortsausschüsse ist es insbesondere, sich für die Erfüllung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>(2) Ausschüsse nach Maßgabe von Absatz 1 können auch für einzelne Ortsteile der Kirchgemeinde gebildet werden (Ortsausschüsse). Aufgabe der Ortsausschüsse ist es insbesondere, sich für die Erfüllung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil einzusetzen und im Ortsteil gelegene Einrichtungen der</p>

und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil einzusetzen und im Ortsteil gelegene Einrichtungen der Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern.

Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern. Der Ortsausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der dem Ortsteil vom Kirchenvorstand für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.

<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchenebene</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Grundsatzbestimmung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchenebene</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Grundsatzbestimmung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.</p> <p>(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,</li> <li>- die Vereinigung von Kirchengemeinden,</li> <li>- die Bildung von Kirchspielen.</li> </ul> <p>(3) Schwesterkirchverhältnisse können von höchstens vier Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks entspricht und dadurch längerfristig die Grundlage für eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung geschaffen werden kann.</p> <p>(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchengemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet, sich zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen oder ein Kirchspiel zu bilden.</p> <p>(5) Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zuvor die Möglichkeit der Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde geprüft haben.</p> <p>(6) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 2 geben.</p> <p>(7) Kommen betroffene Kirchengemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchengemeinden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Die Bildung von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.</p> <p>(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,</li> <li>- <b>die Bildung von Kirchengemeindebünden,</b></li> <li>- die Vereinigung von Kirchengemeinden,</li> <li>- die Bildung von Kirchspielen.</li> </ul> <p>.</p> <p>(3) Schwesterkirchverhältnisse können von höchstens vier Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks entspricht und dadurch längerfristig die Grundlage für eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung geschaffen werden kann.</p> <p>(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchengemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet, <b>sich zu einem Kirchengemeindebund zu verbinden,</b> sich zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen oder ein Kirchspiel zu bilden.</p> <p>(5) Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zuvor die Möglichkeit der Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde geprüft haben.</p> <p>(6) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 2 geben.</p> <p>(7) Kommen betroffene Kirchengemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, <b>die</b></p>

<p>Kirchspielen darf nur verordnet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Schwesterkirchverhältnis nicht vorliegen und die betroffenen Kirchgemeinden eine Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde ausdrücklich abgelehnt haben.</p>	<p><b>Verbindung zu Kirchgemeindebünden</b>, die Vereinigung von Kirchgemeinden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Die Bildung von Kirchspielen darf nur verordnet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Schwesterkirchverhältnis <b>oder einen Kirchgemeindebund</b> nicht vorliegen und die betroffenen Kirchgemeinden eine Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde ausdrücklich abgelehnt haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>II.</b> <b>Schwesterkirchverhältnisse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>II.</b> <b>Schwesterkirchverhältnisse</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Verbindung benachbarter Kirchgemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 Absatz 3 genannten Zweck und soll darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen.</p> <p>(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und nehmen die ihnen nach der Kirchgemeindeordnung obliegenden Aufgaben durch ihre Kirchenvorstände wahr.</p> <p>(3) Bei der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses ist eine der beteiligten Kirchgemeinden als Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und als Anstellungsträgerin der in allen Kirchgemeinden tätigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu bestimmen (anstellende Kirchgemeinde). Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiter kann jede der beteiligten Kirchgemeinden eigenständig begründen, ändern und beenden.</p> <p>(4) Die anstellende Kirchgemeinde erhält die Personalkostenzuweisung gemäß dem Zuweisungsgesetz. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden anderen Zuweisungen stehen jeder beteiligten Kirchgemeinde zu. Soweit die Personalkostenzuweisung zur Kostendeckung nicht ausreicht, sind die fehlenden Mittel von jeder beteiligten Kirchgemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei ihr tätig sind. Soweit die beteiligten Kirchgemeinden andere Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, haben sie eine Vereinbarung über eine angemessene Aufteilung der Kosten zu treffen.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde übt die Dienstaufsicht über die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus. Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung der Pfarrstelle sowie an</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Verbindung benachbarter Kirchgemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 Absatz 3 genannten Zweck und soll darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen.</p> <p>(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und nehmen die ihnen nach der Kirchgemeindeordnung obliegenden Aufgaben durch ihre Kirchenvorstände wahr.</p> <p>(3) Bei der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses ist eine der beteiligten Kirchgemeinden als Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und als Anstellungsträgerin der in allen Kirchgemeinden tätigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu bestimmen (anstellende Kirchgemeinde). Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiter kann jede der beteiligten Kirchgemeinden eigenständig begründen, ändern und beenden.</p> <p>(4) Die anstellende Kirchgemeinde erhält die Personalkostenzuweisung gemäß dem Zuweisungsgesetz. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden anderen Zuweisungen stehen jeder beteiligten Kirchgemeinde zu. Soweit die Personalkostenzuweisung zur Kostendeckung nicht ausreicht, sind die fehlenden Mittel von jeder beteiligten Kirchgemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei ihr tätig sind. Soweit die beteiligten Kirchgemeinden andere Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, haben sie eine Vereinbarung über eine angemessene Aufteilung der Kosten zu treffen.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde übt die Dienstaufsicht über die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus. <b>Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde obliegen alle Fragen</b></p>

<p>anderen den Pfarrdienst betreffenden Fragen und zum Zwecke der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie zur Beratung über deren Dienstausbübung und -aufteilung treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammen.</p>	<p>der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Beratung und Beschlussfassung über deren Dienstausbübung und -aufteilung und deren wechselseitige Vertretung. Die Aufgaben nach Satz 2 können durch Beschluss des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde dem Verbundausschuss (§ 2a) übertragen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis</b></p> <p>(1) Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Ausschuss der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchgemeinden bilden (fakultativer Verbundausschuss). Besteht ein Schwesterkirchverhältnis aus mehr als zwei Kirchgemeinden, wird ein gemeinsamer Verbundausschuss gebildet (obligatorischer Verbundausschuss).</p> <p>(2) Dem Verbundausschuss gehören aus jedem Kirchenvorstand der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchgemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes benannt werden. An den Sitzungen des Verbundausschusses können die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbundausschusses wird von der anstellenden Kirchgemeinde geführt.</p> <p>(3) Der Verbundausschuss ist zuständig für die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und die gemeinsame Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben. Der Verbundausschuss soll vor der Genehmigung von Haushaltplänen der Kirchgemeinden votieren. Dem Verbundausschuss können weitere Aufgaben der Kirchgemeinden übertragen werden. Die im Schwesterkirchverhältnis vorgesehene Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen Kirchgemeinden übertragen werden.</p> <p>(4) Dem Verbundausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im</p>

	<p>Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.</p> <p>(5) Vorsitzender des Verbundausschusses ist der Pfarramtsleiter des gemeinsamen Pfarramtes im Schwesterkirchverhältnis. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Kirchenvorsteher zu wählen, der Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Kirchenvorstandes im Schwesterkirchverhältnis ist und nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchgemeindeordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Die Pfarrer und die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, zu denen der Pfarramtsleiter einlädt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen</b></p> <p>(1) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden zu anderen Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis bestehen, sind diese zuvor zu beenden.</p> <p>(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Schwesterkirchverhältnisse, die den in § 1 Absatz 3 genannten Erfordernissen entsprechen, können fortgesetzt werden. Die Vereinbarungen sind an die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses sind die vorhandenen Pfarrstellen der anstellenden Kirchgemeinde zuzuordnen und ihren Inhabern durch das Landeskirchenamt zu übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen</b></p> <p>(1) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden zu anderen Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis bestehen, sind diese zuvor zu beenden.</p> <p>(2) Mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses sind die vorhandenen Pfarrstellen der anstellenden Kirchgemeinde zuzuordnen und ihren Inhabern durch das Landeskirchenamt zu übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde und des Kirchenvorstandes, für dessen geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung oder nachfolgender Beschlussfassung des Verbundausschusses nach § 2a Absatz 4 zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen</p>

<p>angestellten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.</p> <p>(4) Spätere Veränderungen von Schwesterkirchverhältnissen sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen; das Votum des Pfarramtsleiters ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.</p> <p>(3) Spätere Veränderungen von Schwesterkirchverhältnissen sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
	<p><b>III.</b> <b>Bildung von Kirchgemeindebünden</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3a</b> <b>Verbindung zu einem Kirchgemeindebund</b></p> <p>(1) Kirchgemeinden können sich zu einem Kirchgemeindebund verbinden, um die Voraussetzungen für die Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung zu schaffen und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Bis zu acht Kirchgemeinden können einen Kirchgemeindebund bilden.</p> <p>(2) Die im Kirchgemeindebund verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und bilden je einen eigenen Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Kirchgemeindebünde sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchgemeindebünde entsprechend, soweit sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes kirchgemeindliche Aufgaben wahrnehmen und nichts anderes bestimmt ist. Für die Siegel in Kirchgemeindebünden gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(4) Der Kirchgemeindebund ist Träger der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und Anstellungsträger der im Bereich des Kirchgemeindebundes tätigen Mitarbeiter. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b> <b>Bildung und Veränderung von Kirchgemeindebünden</b></p> <p>(1) Die Bildung von Kirchgemeindebünden erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung. Die Vereinbarung muss Regelungen über den Namen, den Sitz und den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchgemeindebundes sowie über die Finanzen und das Vermögen des Kirchgemeindebundes und der beteiligten Kirchgemeinden enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Mit der Entstehung eines Kirchgemeindebundes gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf den Kirchgemeindebund über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchgemeindebundes; ihnen werden die Pfarrstellen durch das Landeskirchenamt übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde, für deren geistliche Betreuung er zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen beteiligten Kirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.</p> <p>(3) Die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu Mitarbeitern des Kirchgemeindebundes, der in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.</p> <p>(4) Spätere Veränderungen von Kirchgemeindebünden sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3c</b> <b>Zusammenarbeit im Kirchgemeindebund</b></p> <p>(1) Der Kirchgemeindebund ist zuständig für die Festlegung der geistlichen Betreuung der Kirchgemeinden im Kirchgemeindebund durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.</p> <p>(2) Darüber hinaus hat der Kirchgemeindebund folgende Aufgaben: die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die Mitarbeiter sowie die Festlegung von deren Dienstausbildung und –aufteilung, die Schaffung der personellen und materiellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Kirchgemeindebundes gemäß § 38</p>



	<p>Kirchgemeindeordnung, die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(3) Für den Kirchgemeindegemeinschaft ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchgemeindegemeinschaftes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstands benannt werden. Vorsitzender des Vorstands des Kirchgemeindegemeinschaftes ist der Pfarramtsleiter. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands des Kirchgemeindegemeinschaftes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchgemeindeordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Der Vorstand des Kirchgemeindegemeinschaftes vertritt den Kirchgemeindegemeinschaft im Rechtsverkehr. Im Rahmen der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben vertritt der Vorstand des Kirchgemeindegemeinschaftes auch die beteiligten Kirchgemeinden im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21 Kirchgemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(5) Der Vorstand des Kirchgemeindegemeinschaftes berät und entscheidet im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung über alle dem Kirchgemeindegemeinschaft gemäß Absatz 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die am Kirchgemeindegemeinschaft beteiligten Kirchgemeinden können dem Kirchgemeindegemeinschaft durch übereinstimmende Beschlüsse aller Kirchgemeinden weitere Aufgaben übertragen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach den Abschnitten II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes treten nur die Kirchenvorstände derjenigen Kirchgemeinden zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen, deren geistliche Betreuung mit der Besetzung der Pfarrstelle verbunden ist. Der Vorstand des Kirchgemeindegemeinschaftes ist vor der gemeinsamen Beschlussfassung zu hören.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3d</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haushalt und Verwaltung des Kirchgemeindegemeinschaftes</b></p> <p>(1) Der Kirchgemeindegemeinschaft führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt, nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr und</p>

verwaltet deren Vermögen.

(2) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes stellt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchgemeindebundes auf. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchgemeinden stehen dem Kirchgemeindebund zu; nur der Kirchgemeindebund kann Anträge auf Einzelzuweisung stellen. Im Haushaltplan sind für jede Kirchgemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit verfügen kann. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden beschließt über den Haushaltplan.

(3) Stimmt ein Kirchenvorstand dem vorgelegten Haushaltplan nicht zu, so ist der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands mit einer Begründung für die Ablehnung des vorgelegten Haushaltplans unverzüglich dem Vorstand des Kirchgemeindebundes zuzuleiten, der sodann erneut einen Haushaltplan vorlegt. Stimmt ein Kirchenvorstand auch diesem Haushaltplan nicht zu, so entscheidet das Regionalkirchenamt über den Haushaltplan. In diesem Fall obliegt dessen Genehmigung dem Landeskirchenamt.

(4) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes legt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden eine Gebäudekonzeption für den Kirchgemeindebund oder eine Änderung der Gebäudekonzeption vor. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden beschließt über die Gebäudekonzeption oder die Änderung der Gebäudekonzeption. Stimmt ein Kirchenvorstand der vorgelegten Gebäudekonzeption oder Änderung der Gebäudekonzeption nicht zu, so gelten dafür Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Bildung des Kirchgemeindebundes sind für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 3b Absatz 1. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Haushaltrücklagen der Kirchgemeinden werden zu Haushaltrücklagen des Kirchgemeindebundes. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchgemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(6) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Vorstand des Kirchgemeindebundes. Soweit der Kirchgemeindebund selbst Rücklagen oder

	<p>Vermögen bildet, können die Kirchgemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III.</b> <b>Vereinigung von Kirchgemeinden</b> <b>§ 4</b></p> <p>(1) Kirchgemeinden können sich zur Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung und zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.</p> <p>(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchgemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchgemeinden ist. Gleichzeitig enden bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis.</p> <p>§ 4 Absatz 7 der Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.</p> <p>(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muß insbesondere Regelungen enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Namen und den Sitz der neuen Kirchgemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,</li> <li>- den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde,</li> <li>- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche,</li> <li>- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchgemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.</li> </ul> <p>(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchgemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IV.</b> <b>Vereinigung von Kirchgemeinden</b> <b>§ 4</b></p> <p>(1) Kirchgemeinden können sich zur Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung und zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.</p> <p>(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchgemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchgemeinden ist. <b>Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden sind anzupassen.</b></p> <p>§ 4 Absatz 7 der Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.</p> <p>(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muß insbesondere Regelungen enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Namen und den Sitz der neuen Kirchgemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,</li> <li>- den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde,</li> <li>- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche,</li> <li>- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchgemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.</li> </ul> <p>(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchgemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV.</b> <b>Bildung von Kirchspielen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>V.</b> <b>Bildung von Kirchspielen</b></p>

## § 5

### Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele

- (1) Kirchgemeinden können sich auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zu Kirchspielen zusammenschließen, um eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung zu erlangen.
- (2) Mit der Entstehung eines Kirchspiels gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf das Kirchspiel über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchspiels; ihnen werden die Pfarrstellen des Kirchspiels durch das Landeskirchenamt übertragen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern des Kirchspiels, das in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.
- (3) Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis enden mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels.
- (4) Durch die Zugehörigkeit zu einem Kirchspiel wird der rechtliche Bestand der Kirchgemeinden und der für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten nicht aufgehoben.
- (5) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchspiele entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Kirchensiegel der zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden bleiben für notwendige Rechtsgeschäfte erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel.

## § 6

### Entstehung von Kirchspielen

- (1) Die Bildung von Kirchspielen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels muß insbesondere Regelungen enthalten über
- den Namen und den Sitz des Kirchspiels, den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels,
  - die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung

## § 5

### Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele

- (1) Kirchgemeinden können sich auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zu Kirchspielen zusammenschließen, um eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung zu erlangen.
- (2) Mit der Entstehung eines Kirchspiels gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf das Kirchspiel über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchspiels; ihnen werden die Pfarrstellen des Kirchspiels durch das Landeskirchenamt übertragen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern des Kirchspiels, das in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.
- (3) Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis enden mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels.
- (4) Durch die Zugehörigkeit zu einem Kirchspiel wird der rechtliche Bestand der Kirchgemeinden und der für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten nicht aufgehoben.
- (5) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchspiele entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Kirchensiegel der zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden bleiben für notwendige Rechtsgeschäfte erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel.

## § 6

### Entstehung von Kirchspielen

- (1) Die Bildung von Kirchspielen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels muß insbesondere Regelungen enthalten über
- den Namen und den Sitz des Kirchspiels, den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels,
  - die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung

<p>der Kirchenvorstände in der Landeskirche,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Finanzen und das Vermögen des Kirchspiels und der beteiligten Kirchgemeinden.</li> </ul> <p>(3) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mittels Urkunde. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen dieser Vereinbarung.</p> <p>(4) Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Die Urkunde enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Namen und den Sitz des Kirchspiels,</li> <li>- die Namen der beteiligten Kirchgemeinden,</li> <li>- den Zeitpunkt seiner Entstehung,</li> <li>- die Bezeichnung des Kirchensiegels, welches bis zur Herstellung eines Kirchensiegels des Kirchspiels Verwendung findet,</li> <li>- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.</li> </ul> <p>(5) Erfolgt die Bildung des Kirchspiels durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten für die Verordnung die Absätze 2 und 4 entsprechend.</p>	<p>der Kirchenvorstände in der Landeskirche,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Finanzen und das Vermögen des Kirchspiels und der beteiligten Kirchgemeinden.</li> </ul> <p>(3) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mittels Urkunde. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen dieser Vereinbarung.</p> <p>(4) Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Die Urkunde enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Namen und den Sitz des Kirchspiels,</li> <li>- die Namen der beteiligten Kirchgemeinden,</li> <li>- den Zeitpunkt seiner Entstehung,</li> <li>- die Bezeichnung des Kirchensiegels, welches bis zur Herstellung eines Kirchensiegels des Kirchspiels Verwendung findet,</li> <li>- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.</li> </ul> <p>(5) Erfolgt die Bildung des Kirchspiels durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten für die Verordnung die Absätze 2 und 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Kirchspiels</b></p> <p>(1) Das Kirchspiel hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ihre sich aus der Kirchgemeindeordnung ergebenden Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Es fördert die Zusammenarbeit und den Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchgemeinden und gibt Impulse für den Gemeindeaufbau.</p> <p>(2) Das Kirchspiel ist Anstellungsträger der in seinem Bereich tätigen kirchlichen Mitarbeiter und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Es ist Träger der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen. Es sorgt für einen ausgewogenen Einsatz der Mitarbeiter in den einzelnen Kirchgemeinden und fördert die Gewinnung und Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter.</p> <p>(3) Das Kirchspiel führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt (§ 12), nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr, verwaltet deren Vermögen und vertritt diese nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung im Rechtsverkehr durch seinen Kirchenvorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Kirchspiels</b></p> <p>(1) Das Kirchspiel hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ihre sich aus der Kirchgemeindeordnung ergebenden Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Es fördert die Zusammenarbeit <b>und</b> gibt Impulse für den Gemeindeaufbau.</p> <p>(2) Das Kirchspiel ist Anstellungsträger der in seinem Bereich tätigen kirchlichen Mitarbeiter und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Es ist Träger der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen. Es sorgt für einen ausgewogenen Einsatz der Mitarbeiter in den einzelnen Kirchgemeinden und fördert die Gewinnung und Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter.</p> <p>(3) Das Kirchspiel führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt (§ 12), nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr, verwaltet deren Vermögen und vertritt diese nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung im Rechtsverkehr durch seinen Kirchenvorstand.</p>

## § 8

### Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

(1) Für jedes Kirchspiel ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchenvorstandsbildungsordnung durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Mitglied von Amts wegen ist der Pfarrer des Kirchspiels. Sind im Kirchspiel mehrere Pfarrer tätig, gehören alle dem Kirchenvorstand an.

(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens zwei Kirchengemeindeglieder aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehören. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes treffen.

(3) In der Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels sind die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu regeln (§ 15 Absatz 1).

(4) Für die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes und dessen Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher gelten die Bestimmungen in den §§ 15 bis 22, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Die den Kirchengemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Kirchenvorsteher (§ 10 Absatz 2) sind verpflichtet, die Kirchengemeindevertretungen regelmäßig über die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

## § 9

### Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand leitet das Kirchspiel und wacht gemeinsam mit den Kirchengemeindevertretungen darüber, daß in den zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchspiels und der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden zuständig, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm Grundsatzentscheidungen über die Planung,

## § 8

### Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

(1) Für jedes Kirchspiel ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchenvorstandsbildungsordnung durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Mitglied von Amts wegen ist der Pfarrer des Kirchspiels. Sind im Kirchspiel mehrere Pfarrer tätig, gehören alle dem Kirchenvorstand an.

(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchengemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchengemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 KVBO ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchengemeinden angehören.

(3) In der Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels sind die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu regeln (§ 15 Absatz 1).

(4) Für die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes und dessen Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher gelten die Bestimmungen in den §§ 15 bis 22, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Die den Kirchengemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Kirchenvorsteher (§ 10 Absatz 2) sind verpflichtet, die Kirchengemeindevertretungen regelmäßig über die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

## § 9

### Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand leitet das Kirchspiel und wacht gemeinsam mit den Kirchengemeindevertretungen darüber, daß in den zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchspiels und der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden zuständig, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm Grundsatzentscheidungen über die Planung,

<p>Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit sowie die Vertretung des Kirchspiels nach außen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand nimmt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.</p> <p>(3) Im einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Absatz 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevvertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevvertretungen die Erarbeitung von Beschlußvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevvertretungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 vorgelegt werden.</p>	<p>Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit sowie die Vertretung des Kirchspiels nach außen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand nimmt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.</p> <p>(3) Im einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Absatz 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevvertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevvertretungen die Erarbeitung von Beschlußvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevvertretungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevvertretung</b></p> <p>(1) In jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde ist eine Kirchgemeindevvertretung zu bilden.</p> <p>(2) Die Kirchgemeindevvertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Kirchenvorstand angehören. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevvertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevvertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchgemeindevvertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.</p> <p>(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevvertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Kirchgemeindevvertretung beträgt sechs Jahre. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevvertretung</b></p> <p>(1) In jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde ist eine Kirchgemeindevvertretung zu bilden.</p> <p>(2) Die Kirchgemeindevvertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevvertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevvertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchgemeindevvertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.</p> <p>(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevvertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Kirchgemeindevvertretung beträgt sechs Jahre. Die</p>

<p>Kirchgemeindevertretung ist im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes neu zu bilden. Die Kirchgemeindevertreter sollen gemeinsam mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels in ihr Amt eingeführt werden.</p> <p>(6) Jede Kirchgemeindevertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(7) Für die Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchgemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend. Die Kirchgemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. den Pfarrern des Kirchspiels Kirchgemeindeversammlungen in der Kirchgemeinde in entsprechender Anwendung von § 26 der Kirchgemeindeordnung einberufen.</p> <p>(8) Über die Termine der Sitzungen der Kirchgemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu unterrichten. Dieser und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Kirchgemeindevertretung beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.</p>	<p>Kirchgemeindevertretung ist im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes neu zu bilden. Die Kirchgemeindevertreter sollen gemeinsam mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels in ihr Amt eingeführt werden.</p> <p>(6) Jede Kirchgemeindevertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(7) Für die Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchgemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend. Die Kirchgemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. den Pfarrern des Kirchspiels Kirchgemeindeversammlungen in der Kirchgemeinde in entsprechender Anwendung von § 26 der Kirchgemeindeordnung einberufen.</p> <p>(8) Über die Termine der Sitzungen der Kirchgemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu unterrichten. Dieser und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Kirchgemeindevertretung beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Kirchgemeindevertretung trägt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der Kirchgemeinde. Auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des Kirchenvorstandes nimmt sie die in § 13 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung genannten geistlichen Aufgaben für ihren Bereich wahr und entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der der Kirchgemeinde für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel (§ 12 Absatz 1). Sie kann diese Befugnis dem Kirchenvorstand übertragen.</p> <p>(2) Die Kirchgemeindevertretung berät und unterstützt den Kirchenvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet dessen Beschlüsse, soweit sie die Kirchgemeinde betreffen, vor und hilft bei ihrer Ausführung. Insbesondere bemüht sich die Kirchgemeindevertretung um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und um die Betreuung der kirchgemeindlichen Einrichtungen, insbesondere des Friedhofes.</p> <p>(3) Die Kirchgemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungen und Grundsatzentscheidungen im Sinne von Absatz 1,</li> <li>2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die</li> </ol>	



<p>Einrichtungen der Kirchgemeinde (z. B. Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung usw.),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,</li> <li>4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchgemeindliche Zwecke,</li> <li>5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,</li> <li>6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,</li> <li>7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.</li> </ol> <p>(4) Soweit die Kirchgemeindevertretung von dem in Absatz 3 genannten Initiativrecht Gebrauch macht, hat sie dem Kirchenvorstand konkrete Beschlußvorlagen zuzuleiten, die alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten und denen die notwendigen Unterlagen beigefügt sind. Der Kirchenvorstand kann die Nachreichung von Angaben und die Vorlage ergänzender Unterlagen fordern.</p> <p>(5) Lehnt der Kirchenvorstand die nach Absatz 3 geforderte Beratung und Beschlußfassung ab oder bleibt er trotz Erinnerung insgesamt länger als drei Monate untätig, so kann die Kirchgemeindevertretung die Angelegenheit dem Regionalkirchenamt vorlegen. Dieses hat den Kirchenvorstand unter Fristsetzung zur Beschlußfassung aufzufordern. Bleibt dies erfolglos, so entscheidet das Regionalkirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes; zuvor hat es ihn zur Sache zu hören.</p> <p>(6) Gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Veräußerung und Belastung bebauter und unbebauter kirchlicher Grundstücke, die Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude sowie die Schließung kirchlicher Einrichtungen oder ihre Übergabe an andere Träger steht der Kirchgemeindevertretung das Beschwerderecht zu.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Finanzen und Vermögen</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand stellt nach Anhörung der Kirchgemeindevertretungen jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchspiels auf. Im Haushaltplan sind für jede Kirchgemeinde zur Wahrnehmung der in § 11 Absatz 1 genannten Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchgemeindevertretung in eigener Zuständigkeit verfügen kann.</p> <p>(2) Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden</p>	

<p>Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 6. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der Kirchgemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Kirchspiels. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchgemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.</p> <p>(3) Soweit das Kirchspiel selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchgemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen</b></p> <p>(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in Kirchspiele und andere Veränderungen von Kirchspielen sind nur auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Kirchgemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.</p> <p>(2) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Empfehlungen für Veränderungen von Kirchspielen geben.</p> <p>(3) Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden können sich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zu einer Kirchgemeinde vereinigen. Ist die Vereinigung genehmigt, so erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt.</p> <p>(4) Vor dem Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel oder der Aufhebung des Kirchspiels sind Regelungen über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die Verwendung der Haushaltmittel, der Rücklagen und des Vermögens des Kirchspiels zu treffen. Kommt eine Einigung nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen</b></p> <p>(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in Kirchspiele und andere Veränderungen von Kirchspielen sind nur auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung <b>und</b> der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.</p> <p>(2) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Empfehlungen für Veränderungen von Kirchspielen geben.</p> <p>(3) <b>Die Vereinigung von Kirchgemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchgemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchgemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchgemeinden des Kirchspiels.</b></p> <p>(4) Vor dem Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel oder der Aufhebung des Kirchspiels sind Regelungen über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die Verwendung der Haushaltmittel, der Rücklagen und des Vermögens des Kirchspiels zu treffen. Kommt eine Einigung nicht</p>

zustande, entscheidet das Regionalkirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.	zustande, entscheidet das Regionalkirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Übergangsbestimmungen für Kirchspiele</b></p> <p>(1) Bei der Bildung eines Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Absatz 1, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die gewählten Kirchenvorsteher und der oder die Pfarrer des Kirchspiels nehmen die notwendigen Berufungen vor. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.</p> <p>(2) Bei der Bildung eines Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Absätze 2 und 4, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchgemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Übergangsbestimmungen für Kirchspiele</b></p> <p>(1) Bei der Bildung eines Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in <b>§ 8 Absatz 2</b>, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.</p> <p>(2) Bei der Bildung eines Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Absätze 2 und 4, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchgemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.</p>
<p style="text-align: center;"><b>V.</b> <b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VI.</b> <b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Neubildung von Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>Nach der Vereinigung von Kirchgemeinden und der Bildung von Kirchspielen ist, sofern keine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, unverzüglich eine Mitarbeitervertretung für die neue Kirchgemeinde bzw. das Kirchspiel zu wählen, deren Amtszeit sich auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neubildung aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche beschränkt. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der vertragsschließenden Kirchgemeinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Neubildung von Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>Nach der Vereinigung von Kirchgemeinden, <b>der Verbindung zu Kirchgemeindebünden</b> und der Bildung von Kirchspielen ist, sofern keine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, unverzüglich eine Mitarbeitervertretung für die neue Kirchgemeinde bzw. <b>den Kirchgemeindebund bzw.</b> das Kirchspiel zu wählen, deren Amtszeit sich auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neubildung aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche beschränkt. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der vertragsschließenden Kirchgemeinden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gleichstellungsklausel</b></p>	

<p>Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen</b></p> <p>(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Kirchenvorstandsbildungsordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchenvorstandsbildungsordnung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.</p> <p>(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirch</li> <li>- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirch</li> <li>- mehr als 1.800 Kirchgemeindeglieder 9 bis 16 Kirch</li> </ul> <p>Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen ist, wie er sich aus der Vorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes ergibt.</p> <p>(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung und Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.</p> <p>(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirch</li> <li>- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirch</li> <li>- mehr als 1.800 Kirchgemeindeglieder 9 bis 16 Kirch</li> </ul> <p>Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.</p> <p>(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.</p>
<p>(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des</p>	<p>(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des</p>

<p>Kirchenvorstandes beratend teil.  (5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.</p>	<p>Kirchenvorstandes beratend teil. <b>Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 über Ehegatten gelten für Lebenspartner in eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechend.</b>  (5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchgemeinde</b>  (1) Kommt in einer Kirchgemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchgemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder</li> <li>2. die Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen; § 22 Satz 3 KGO gilt entsprechend.</li> </ol> <p>(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchgemeinde</b>  (1) Kommt in einer Kirchgemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchgemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder</li> <li>2. die Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen; § 22 Satz 3 KGO gilt entsprechend.</li> </ol> <p>(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.</p> <p><b>(3) Bei Kirchspielen kann die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 auch mit der Maßgabe erfolgen, eine oder mehrere Kirchgemeinden des Kirchspiels als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben oder das Kirchspiel mit einer anderen Kirchgemeinde oder einem anderen Kirchspiel zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.</b></p>